

STELLUNGNAHME

Handlungsmöglichkeiten des Jugendamts, wenn eine Minderjährige aus der Ukraine in Begleitung einer durch die Eltern bevollmächtigten Person einreist und das Jugendamt diese Person für nicht geeignet hält, die Minderjährige ausreichend zu vertreten

Aufgrund des Kriegs auf dem Gebiet der Ukraine reisen vermehrt Minderjährige mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in Begleitung von Personen ein, denen von den Eltern eine Sorgerechtsvollmacht erteilt wurde bzw. die mit der Erziehung beauftragt wurden, die jedoch von den Fachkräften des Jugendamts etwa aufgrund ihres Alters, der fehlenden Deutschkenntnisse und/oder des mangelnden Engagements nicht für geeignet gehalten werden, die Minderjährige (m/w/d*) in allen Angelegenheiten ausreichend zu vertreten. Die Fachkräfte überlegen daher, welche Möglichkeiten bestehen, in dieser Situation für eine qualifizierte Vertretung der Minderjährigen zu sorgen.

*

I. Keine vorläufige Inobhutnahme bei Nichteignung der Erziehungsberechtigten iSv § 42a SGB VIII

Festzuhalten ist zunächst, dass Minderjährige mit ukrainischer Staatsangehörigkeit auch dann nicht unbegleitet iSd § 42a SGB VIII einreisen, wenn die Fachkräfte des Jugendamts annehmen, dass die Erziehungsberechtigte, also die Person, die die Eltern bevollmächtigt haben, nicht oder nicht uneingeschränkt geeignet erscheint, die Minderjährige hinreichend qualifiziert zu vertreten. Denn entscheidend ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII allein, dass die Person aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Eine bestimmte Qualität der Wahrnehmung der Aufgaben der Personensorge aus der Perspektive der Fachkraft ist keine Voraussetzung der Annahme einer Erziehungsberechtigung. Eine vorläufige Inobhutnahme scheidet daher von vornherein aus.

II. Hilfeangebote infolge der Nichteignung

Stellt sich sodann heraus, dass die Erziehungsberechtigte aus Perspektive der Fachkräfte nur eingeschränkt in der Lage ist, die Interessen des Kindes ausreichend zu vertreten und dieses zu versorgen, sind dieser die entsprechenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe anzubieten, die sie bei der Wahrnehmung der elterlichen Ver-

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jew. in einer DIJuF-Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

antwortung als Erziehungsberechtigte unterstützen. Als Rechtsgrundlage einer solchen Leistung kämen je nach Einzelfall des bestehenden Bedarfs ambulante Leistungen der §§ 28 ff. SGB VIII oder aber § 27 Abs. 2 SGB VIII – atypische Hilfe zur Erziehung – in Betracht. Darüber hinaus ist den Eltern auch anzubieten, den Aufenthalt bei der Pflegeperson in Form einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII zu gewähren¹ und die Eignung der Vollzeitpflege durch begleitende ambulante Leistungen sicherzustellen. Den Anspruch auf eine solche Hilfe zur Erziehung kann die Erziehungsberechtigte mit dem Einverständnis der sich in der Ukraine aufhaltenden Eltern in Deutschland gegenüber dem Jugendamt geltend machen.²

III. Prüfung einer Ergänzungspflegschaft

Zu überlegen wäre weiter, ob die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft für die Teile der Sorge, für die eine fehlende Eignung der Erziehungsberechtigten vermutet wird, in Betracht kommt. Zu bedenken ist dabei jedoch, dass eine solche gegen den Willen der Eltern auch in dieser Konstellation nur dann in Betracht kommt, wenn sich aus der mangelnden Eignung der Erziehungsberechtigten eine Gefährdung des Kindeswohls iSd § 1666 Abs. 1 BGB durch die Eltern der Minderjährigen ergibt, sie mithin eine das Kindeswohl gefährdende Entscheidung bei der Auswahl der Erziehungsberechtigten getroffen haben. Dies wird in den beschriebenen Konstellationen vermutlich selten der Fall sein.

Unabhängig von den Erfolgsaussichten der Anregung eines Verfahrens nach § 1666 BGB wäre vor dessen Anregung ohnehin das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und den Eltern zu suchen (§ 8a SGB VIII). Dabei kann den Eltern und der Erziehungsberechtigten auch vorgeschlagen und erläutert werden, ob es für sie vorstellbar ist, die Bevollmächtigung auf die Angelegenheiten der Minderjährigen zu beschränken, die nach Ansicht der Fachkräfte durch die Erziehungsberechtigte qualifiziert wahrgenommen werden können. Für die anderen Teile der elterlichen Sorge werden dann bei unzureichender Möglichkeit zur Wahrnehmung der Angelegenheiten von der Ukraine aus die Voraussetzungen für das Feststellen des Ruhens der elterlichen Sorge und die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft vorliegen. Dabei ist im Rahmen der Anrufung des Familiengerichts darauf hinzuweisen, dass sich das Vertretungsbedürfnis insoweit aus der tatsächlichen Verhinderung der Eltern an der Vertretung ihres Kindes aufgrund des Kriegs auf dem Gebiet der Ukraine und nicht aus einem elterlichen Fehlverhalten ergibt.

IV. Prüfung des Erfordernisses einer Pflegeerlaubnis

Möchten die Eltern keine Hilfe zur Erziehung in Form einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in Anspruch nehmen, sondern ihr Kind rein privat ohne jugendhilferechtliches Setting bei der Erziehungsberechtigten betreuen und versorgen lassen, so ist zu prüfen, ob für dieses Pflegeverhältnis eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII erforderlich ist und ob dafür die Voraussetzungen erfüllt sind.

¹ Dazu DIJuF-Stellungnahme SN_2022_0639 vom 12.5.2022, abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechtsfragen ▶ Hilfe durch das Jugendamt.

² Vgl. DIJuF-Stellungnahme SN_2022_0342 vom 17.3.2022, abrufbar www.dijuf.de ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechtsfragen ▶ Hilfe durch das Jugendamt.